

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Gehaltsblätter: Landtagsschlag, Sonntagsblatt, Beiträge zur Verwaltung der K. S. Staatschulden und der K. S. Land- und Landesfürstentenbank-Beratung, Übersichten des K. S. Statistischen Landesamtes über Ein- und Auszahlungen bei den Sparkassen, Grundstücke und Entwicklungen des K. S. Landesversicherungsamt, Jahresbericht und Rechnungsbuch der Landesversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplanten auf dem K. S. Staatsforstrevier.

Nr. 193.

Donnerstag, 21. August

1913.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Voiges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezugs durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gingebund) 150 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der französische Staatsmann Emile Olivier, Minister des Äußeren im Jahre 1870, ist gestorben.

Der türkische Großwesir hat dem russischen Botschafter die Erklärung abgegeben, daß er den Oberbefehlshaber der türkischen Truppen kategorisch angewiesen habe, die jenseits der Mariza stehenden Truppen zurückzurufen.

Die Könige von Serbien und Griechenland haben den Friedensvertrag von Balkan ratifiziert.

Da die Werstarbeiter in Stettin sich nicht entsprechend den gestellten Forderungen zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hatten, ist die Arbeitseinnahme für die Stettiner Werften wieder eingestellt worden.

Im Garten Chateau des Steurs in Kiew brach vor Beginn einer Aufführung infolge des Andranges des Publikums das Geländer einer Treppe. 26 Personen wurden hierbei verletzt.

Der Schnellzug Rom—Neapel ist bei Neapel entgleist. Zwei Personen wurden getötet und zehn verletzt.

Ordnung über den nicht vom Staat unterhaltenen fahrplanmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen zwischen einzelnen Ortschaften im Regierungsbezirk Zwickau.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung sowie der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1913 auf Seite 117 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1913 wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Regierungsbezirks Zwickau für die Beförderung von Personen und Gütern öffentlichen Verkehr zwischen einzelnen Ortschaften durch fahrplanmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen einrichten und unterhalten will, bedarf hierzu der Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft.

Das Genehmigungsgesuch ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Soll der Betrieb sich über mehrere Kreishauptmannschaften erstrecken, ist das Gesuch in so viel Stücken einzureichen, als kreishauptmannschaftliche Bezirke in Frage kommen.

§ 2.

Die Genehmigung wird vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht.

§ 3.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungsfreien Widerstands nur auf die Person des Gesuchstellers und nur auf solange erteilt, als dieser nach seinen Vermögensverhältnissen und durch Nachweis einer angemessenen Versicherung eine ausreichende Gewähr für Erfüllung der ihn infolge des Betriebes etwa treffenden Schadenersatzverbindlichkeiten bietet.

§ 4.

Der Genehmigung bleiben unter anderem vorbehalten:

- A. Die Regelung und Festsetzung
 - 1. des Fahrplanes;
 - 2. der Fahrpreise;
- B. Bestimmungen über
 - 1. die Betriebsmittel, insbesondere auch über die Zugänglichkeit der Anhängewagen;
 - 2. die Dienstzeit und Pflichten | der Angestellten,
 - 3. die Dienstkleidung |
 - 4. die Höchstzahl der Fahrgäste,
 - 5. die Beförderung von Gepäck und Lasten;
- C. der Erlaubnis von Vorschriften und die Stellung von sonstigen Bedingungen, die von örtlichen Verhältnissen abhängen.

§ 5.

Die mit der Leitung eines Kraftfahrzeuges Beauftragten müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Zwickau, den 18. August 1913. 770 IV
Die Königliche Kreishauptmannschaft. 5793

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Wab Homburg vor der Höhe, 20. August. Seine Majestät der Kaiser mit Gefolge machte heute nachmittag einen Automobilausflug nach dem kleinen Selberg, wo er das neue Höhenobservatorium des Physikalischen Vereins in Frankfurt a. M. besichtigte, das u. a. eine Erdbebenwarte und ein meteorologisches Institut enthält.

Am Balkan.

Ratifizierung des Friedensvertrages.

Belgrad, 20. August. König Peter hat durch einen Erlass den Friedensvertrag von Bularest ratifiziert.

Athen, 20. August. Ein Beamter des Ministeriums des Äußeren ist gestern abgereist, um den Text des vom König ratifizierten Friedensvertrages nach Bularest zu bringen.

Griechischer Ministerrat.

Venizelos' Bericht.

Athen, 20. August. Heute mittag sandte ein Ministerialrat statt dem Ministerpräsidenten Venizelos Einzelheiten über die Verhandlungen in Bularest mitteilte und die freundschaftliche Gesinnung Serbiens und Rumäniens hervorholte. Was die an Bulgarien abzutretenden Gebiete Thrakiens betreffe, so würden die griechischen Truppen sie unverzüglich räumen. Aber es sei gewiß, daß die Bulgaren nicht imstande sein würden, rechtzeitige Truppen und Beamte dorthin zu schicken. Daher wurde beschlossen, die Besetzung der südlichen Gebiete zu verlängern. — Infolge eines Abkommens zwischen Griechenland und der Türkei werden die Meerengen von heute ab für griechische Dampfer wieder geöffnet.

Deutsche oder französische Schule in der griechischen Armee?

Cöln, 20. August. Die „Köln. Zeit.“ meldet aus Athen, 19. August. Auf die Behauptung eines hier erscheinenden französischen Blattes, daß die französische Militärmmission wesentlich zu den griechischen Siegen in den letzten Kriegen beigetragen habe, bemerkte die Zeitung „Athinaï“, daß die französischen Instrumente zwar lobenswerten Eifer und große Arbeitslust bewiesen, auch während des Krieges manches für den Verpflegungsdienst und die Zusammensetzung irregulärer Truppen geleistet hätten, doch an der Organisation der Armee, an dem Feldzugsplan und an der Heranbildung geeigneter Kommandeure für die militärischen Einheiten hätten sie kein Verdienst. Eine Organisation könnte nur aus dem Lande selbst hervorgehen. Zu den Erfolgen des Krieges hätte der gegenwärtige König und sein Stab, der größtenteils aus in Deutschland ausgebildeten Offizieren besteht, allein beigetragen. Schließlich bezieht sich die „Athinaï“ auf die Kritik des Königs über die Mandate vom vorigen Jahr, bei welcher Gelegenheit er bemerkte habe, daß in den letzten drei Jahren in der Armee kein Fortschritt zu verzeichnen sei.

Türken und Bulgaren.

Keine griechisch-türkische Vereinbarung über die Besetzung Adrianopels.

Berlin, 20. August. Die hiesige griechische Gesellschaft teilt im Auftrage der griechischen Regierung folgendes mit: Einige Konstantinopeler Zeitungen veröffentlichten eine offizielle Mitteilung, der zufolge der griechische Befehlshaber in Dedeagatsch dem Kommandanten der türkischen Armee vorgeschlagen haben soll, die Stadt nach der Räumung durch die Griechen zu besetzen. Diese Nachricht ist in allen Einzelheiten falsch. Die griechischen Truppen werden das zu räumende Gebiet gemäß den von Griechenland übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen verlassen.

Rückbesetzung der türkischen Truppen von jenseits der Mariza?

St. Petersburg, 20. August. Die St. Petersburger Telegraphenagentur erfuhr aus Konstantinopel, der Großwesir habe den russischen Botschafter besucht und erklärt, die Griechen über die Absicht der Türkei, Dedeagatsch zu besetzen und über die Grenzen Bulgariens zu rücken, seien ganz unbegründet. Nur aus strategischen Gründen und weil man die Absichten der Bulgaren nicht genau gekannt habe, hätten die türkischen Truppen die Mariza überschritten. Der Großwesir sende heute noch dem türkischen Oberbefehlshaber die kategorische Weisung, diese Truppen zurückzurufen.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Hofkirche, 21. August. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Mathilde hat sich heute mittag 1 Uhr 25 Min. in Begleitung der Hofdamen Fr. v. Schönberg-Rothschild und des Hofmarkalls Fr. v. Moennich ab Neustadt den Bahnhof zur Besichtigung der Internationalen Bauausstellung nach Leipzig begeben. Von Leipzig aus unternimmt Ihre Königliche Hoheit eine längere Reise nach der Schweiz, Frankreich, Italien und Österreich. Der Zeitpunkt der Rückkehr nach Dresden ist noch nicht festgelegt.

Dresden, den 21. August 1913. 5793

Der Landtagsauditor zu Verwaltung der Staatschulden.